

Infoblatt zum Zuwanderungsgesetz - Zugang zur Arbeit und zu Sozialleistungen

Im Folgenden wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen. Die Änderungen im Sozialrechtsbereich werden kurz dargestellt. Dieses Infoblatt berücksichtigt die Änderungen durch das am 1.1.2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz, wie die Änderungen durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz, das am 28.8.2007 in Kraft trat.

Beachten Sie:

Dieses Informationsblatt kann eine Einzelfallberatung nicht ersetzen. Asylsuchende und Flüchtlinge sollten unbedingt rechtzeitig eine Beratungsstelle oder Ihren – im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen – Rechtsanwalt aufsuchen.

1. Zugang zur Arbeit

1.1. Änderung der Zuständigkeit und des Verfahrens

Achtung: Ausländerbehörde entscheidet über Arbeitserlaubnis

Ob ein Ausländer arbeiten darf, entscheidet ab 1.1.2005 nur noch die Ausländerbehörde. Das sog. „doppelte Genehmigungsverfahren“ entfällt. Das heißt: der Ausländer geht nur noch zur Ausländerbehörde. Diese entscheidet, ob der Ausländer überhaupt arbeiten darf, bzw. ob für eine bestimmte Stelle die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann bzw. dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit generell erlaubt ist.

Ergibt sich bereits aus dem Gesetz oder den Rechtsverordnungen, dass der Ausländer direkt eine Erwerbstätigkeit aufnehmen darf, erteilt die Ausländerbehörde in dem Aufenthaltstitel die Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit.

In den anderen Fällen muss der Ausländer zunächst von seinem potenziellen Arbeitgeber ein Formular ausfüllen lassen, in dem die notwendigen Angaben zur Arbeitsstelle und den Arbeitsbedingungen gemacht werden. Sofern der Ausländer nur nachrangig arbeiten darf, ist zu empfehlen, dass zeitgleich auch ein Vermittlungsauftrag an die Agentur für Arbeit erteilt wird. Der Ausländer bringt dieses Formular zur Ausländerbehörde, die dieses der Agentur für Arbeit zuleitet. Die Agentur für Arbeit prüft dann, ob sie der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zustimmen kann. Nur wenn diese Zustimmung erteilt wird, kann die Ausländerbehörde die Aufnahme der (konkreten) Erwerbstätigkeit erlauben. Wird die Zustimmung nicht erteilt, lehnt die Ausländerbehörde den Antrag ab. Hiergegen ist Widerspruch und im Falle einer negativen Widerspruchsentscheidung Klage beim Verwaltungsgericht möglich (bitte beachten Sie die Rechtsbehelfsbelehrungen und die Fristen!). Sofern die Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht werden kann, kann beim Verwaltungsgericht auch ein Antrag auf einstweilige Anordnung (ggf. auch auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung) gestellt werden.

Infoblatt zum Zuwanderungsgesetz - Zugang zur Arbeit und zu Sozialleistungen

1.2. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und EWR-Staater

EU-BürgerInnen und EWR-Staater (Norwegen, Island, Liechtenstein) benötigen für die Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit keiner Erlaubnis der Ausländerbehörde. Schweizer Staatsangehörige sind nach dem Freizügigkeitsabkommen ebenfalls freizügigkeitsberechtigt, benötigen daher ebenso keine Arbeitserlaubnis.

Eine Ausnahme besteht für die osteuropäischen EU-Staaten, die zum 1.5.2004 bzw. zum 1.1.2007 (Rumänien, Bulgarien) der EU beigetreten sind. Diese EU-Staatsangehörigen benötigen in einer Übergangszeit noch eine Arbeitserlaubnis für eine nicht-selbstständige Erwerbstätigkeit. Selbstständige Erwerbstätigkeiten dürfen diese Personen allerdings schon jetzt ohne Einschränkung ausüben.

1.3. Türkische Staatsangehörige

Türkische Staatsangehörige, die länger als ein Jahr ordnungsgemäß in Deutschland beschäftigt sind, haben damit ein Recht auf Verlängerung ihrer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber. Nach 3 Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung gilt Gleiches innerhalb der gleichen Branche, nach vier Jahren besteht uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. Art. 6 Assoziationsratsbeschluss 1/80 EU-Türkei). Soweit nach diesen Regelungen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren ist, dürfen türkische Staatsangehörige eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Soweit die allgemeinen Regelungen günstiger sind, gelten diese (siehe 1.4.).

1.4. Andere Nicht-Unionsbürger/innen

Die sog. Drittstaatsangehörigen dürfen eine Erwerbstätigkeit (unselbständige (Beschäftigung) und selbständige) nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt, und nur beschäftigt oder mit anderen entgeltlichen Dienst- und Werkleistungen beauftragt werden, wenn sie über einen solchen Aufenthaltstitel verfügen (§ 4 Abs. 3 AufenthG).

Diese vier Aufenthaltstitel sind:

- Das **Visum**
- die **Aufenthaltserlaubnis** (befristet)
- die **Niederlassungserlaubnis** (unbefristet)
- die **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG**

Zur Möglichkeit für Asylbewerber und Geduldete zu arbeiten (diese haben keinen Aufenthaltstitel) siehe unten unter C und D.

Infoblatt zum Zuwanderungsgesetz - Zugang zur Arbeit und zu Sozialleistungen

A Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang

a) Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang kraft Gesetzes

Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht zunächst für die Inhaber eine solchen Aufenthaltserlaubnis, die bereits **kraft Gesetzes die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ermöglicht** (§ 4 Abs. 2 S. 1 AufenthG):

- Die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG berechtigen immer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 9 Abs. 1 S. 2 bzw. § 9a Abs. 1 S. 2 AufenthG).
- Soweit die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder beruflichen Ausbildung nach Abschnitt 4 des AufenthG erteilt wurde, berechtigt sie auch zur Ausübung der entsprechenden Erwerbstätigkeit.

Kraft Gesetzes dürfen uneingeschränkt ferner arbeiten:

- Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG (§ 25 Abs. 1 S. 4, § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG)
- Inhaber einer humanitären Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Aufnahmeerklärung gemäß § 22 S. 2 u. 3 AufenthG
- Familienangehörige Deutscher (§ 28 Abs. 5 AufenthG)
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familieneinheit mit einem Ausländer dürfen uneingeschränkt arbeiten, sofern auch der Ausländer uneingeschränkt arbeiten darf, von dem sie das Aufenthaltsrecht ableiten. Anderenfalls dürfen sie nur eingeschränkt arbeiten (siehe B)
- Inhaber eines eigenständigen Aufenthaltsrechts gemäß § 31 AufenthG (§ 31 Abs. 1 S. 2 AufenthG)
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung des Rechts auf Wiederkehr (§ 37 Abs. 1 S. 2 AufenthG)
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis als ehemalige/r Deutsche/r (§ 38 Abs. 4 S. 1 AufenthG)
- Ausländische Studenten dürfen arbeiten, allerdings nur im Umfang von 90 Tagen im Jahr oder max. 180 halbe Tage im Jahr; uneingeschränkt ausgeübt werden dürfen jedoch studentische Nebentätigkeiten (§ 16 Abs. 3 AufenthG).

b) Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang aufgrund der Regelungen in der Beschäftigungsverfahrensverordnung in Fällen, in denen die Agentur für Arbeit nicht zu beteiligen ist

Aus § 1 der **Beschäftigungsverfahrensverordnung** ergibt sich ferner, dass folgenden Personen ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden kann:

- Ausländer, die eine Beschäftigung ausüben wollen, die in § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr. 1 bis 3, §§ 5, 7 Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der Beschäftigungsverordnung aufgeführt ist. Hierunter fällt:

Infoblatt zum Zuwanderungsgesetz - Zugang zur Arbeit und zu Sozialleistungen

- ein Praktikum im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist
- ein Praktikum, das im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms stattfindet
- eine Beschäftigung, die die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierter nach § 19 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes ermöglichen würde
- ein/e leitende/r Angestellte/r mit Generalvollmacht oder Prokura
- das Mitglied des Organs einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung berechtigt ist
- der/die Gesellschafter/in einer offenen Handelsgesellschaft oder das Mitglied einer anderen Personengesamtheit, soweit dieses durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit oder zur Geschäftsführung berufen ist
- das wissenschaftliche Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre, von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- die Lehrkraft zur Sprachvermittlung an Hochschulen
- der /die Gastwissenschaftler/in an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung
- der/die Ingenieur/-in oder Techniker/-in, der/die als technische/-r Mitarbeiter/-in im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers beschäftigt werden soll
- die Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten privaten Ersatzschule
- eine Person, die in Tagesdarbietungen bis zu fünfzehn Tage im Jahr auftritt
- der/die Berufssportler/in oder der/die Berufstrainer/in, dessen/deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn er/sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt
- das Fotomodell, der Werbetypp, das Mannequin oder der Dressmen, wenn der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungen vor deren Aufnahme angezeigt hat
- eine Person, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf der Grundlage eines Programms der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt wird
- eine Person, die vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen beschäftigt wird
- eine Person, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert wird, soweit die Bundesregierung Durchführungsgarantien übernommen hat, insbesondere
 1. die Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten
 2. die Spieler und bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
 3. die Vertreter der offiziellen Verbandspartner und offizielle Lizenzpartner,
 4. die Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals, die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner

Infoblatt zum Zuwanderungsgesetz - Zugang zur Arbeit und zu Sozialleistungen

- der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägerte ersten Grades eines Arbeitgebers, der in dessen Betrieb beschäftigt wird, wenn der Arbeitgeber mit diesem/r in häuslicher Gemeinschaft lebt (§ 3 BeschVfV).
- der/die Ausländer/in, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt wird (§ 4 BeschVfV).

c) Arbeitsmarktzugang ohne Vorrang-Prüfung bzw. Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Beschäftigungsverfahrensverordnung unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

In den nachfolgenden Fallgruppen wird ebenfalls nicht geprüft, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen zur Verfügung stehen. In diesen Fällen muss teilweise jedoch noch geprüft werden, ob der/die Ausländer/in zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen beschäftigt wird. Deshalb muss in diesen Fällen der zukünftige Arbeitgeber des/der Ausländers/in auf einem Formular der Ausländerbehörde die Arbeitsbedingungen angeben und bestätigen. Mit diesem Formular geht der Ausländer zur Ausländerbehörde. Diese sendet das Formular zur Agentur für Arbeit, die dann lediglich prüft, ob die Arbeitsbedingungen eingehalten sind (Tariflohn, u.ä.). Sofern auch die Arbeitsbedingungen nicht geprüft werden dürfen, darf die Agentur für Arbeit nur noch prüfen, ob die Versagungsgründe des § 40 AufenthG vorliegen (unerlaubte Arbeitsvermittlung bzw. Leiharbeit gem. § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz).

Stimmt die Agentur für Arbeit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu, wird in dem Aufenthaltstitel des Ausländers vermerkt, dass dieser die Erwerbstätigkeit ausüben darf.

In folgenden Fällen darf keine Vorrangprüfung bzw. auch keine Prüfung der Arbeitsbedingungen mehr stattfinden:

1. Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses (§ 6 BeschVfV)

Wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt, wird keine Vorrangprüfung mehr durchgeführt. Dies gilt allerdings nicht für Beschäftigungen, für die nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung, der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

2. Opferschutzfälle (§ 6a BeschVfV)

Eine Vorrangprüfung findet nicht statt, wenn der Ausländer als Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a AufenthG besitzt.

3. Härtefallregelung (§ 7 BeschVfV)

Eine Vorrangprüfung findet nicht statt, wenn die Versagung der Erlaubnis, die Erwerbstätigkeit auszuüben, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift könnten z.B. Traumatisierte fallen.

Infoblatt zum Zuwanderungsgesetz - Zugang zur Arbeit und zu Sozialleistungen

4. Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern (§ 8 BeschVfV)

Wichtig: Junge Ausländer, die hier einen Schulabschluss gemacht haben bzw. eine anerkannte Berufsausbildung beginnen, dürfen uneingeschränkt arbeiten, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis erlangen. In diesen Fällen muss die Agentur für Arbeit zwar zustimmen, es findet aber weder eine Vorrangprüfung noch eine Prüfung der Arbeitsbedingungen statt.

Voraussetzung ist:

Eine Vorrangprüfung findet nicht statt bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, für

1. eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, wenn der Ausländer im Inland
 - a) einen Schulabschluss einer allgemein bildenden Schule erworben hat, oder
 - b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung,
 - c) an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder
 - d) an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat, oder
2. eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, wenn der Ausländer einen Ausbildungsvertrag abschließt.

In diesem Fall wird die Zustimmung ohne die nach § 13 BeschVfV möglichen Beschränkungen erteilt.

4. Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt (§ 9 BeschVfV)

Von großer praktischer Bedeutung ist § 9 der BeschVfV. **Hält sich ein Ausländer bereits 3 Jahre im Bundesgebiet auf** (hierbei sind Asylverfahrenszeiten und Duldungszeiten zu berücksichtigen) bzw. hat er rechtmäßig 2 Jahre eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt und erhält er die Aufenthaltserlaubnis, muss die Agentur für Arbeit zwar zustimmen, es findet aber weder eine Vorrangprüfung noch eine Prüfung der Arbeitsbedingungen statt.

Voraussetzung ist:

Keine Vorrangprüfung findet bei Ausländern statt, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

Auf die Beschäftigungszeit nach Nr. 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Ausländer aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
2. einer nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung oder

Infoblatt zum Zuwanderungsgesetz - Zugang zur Arbeit und zu Sozialleistungen

3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

Auf die Aufenthaltszeit nach Nr. 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet.

In diesem Fall wird die Zustimmung ohne Beschränkungen die nach § 13 BeschVfV möglichen Beschränkungen erteilt.

Infoblatt zum Zuwanderungsgesetz - Zugang zur Arbeit und zu Sozialleistungen

B Beschränkter Arbeitsmarktzugang

In allen anderen Fällen, in denen ein Ausländer einen Aufenthaltstitel besitzt, darf er/sie nur arbeiten, wenn die Agentur für Arbeit zugestimmt hat. Hier wird die Zustimmung nur erteilt, wenn keine bevorrechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

Die Agentur muss gemäß § 39 Abs. 2 AufenthG dazu feststellen, dass

- sich durch die Beschäftigung nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben und
- für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen.

Eine individuelle Prüfung ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige generell festgestellt wurden (§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Bevorrechtigte Arbeitnehmer stehen auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können.

Die Erlaubnis zur Ausübung einer konkreten Beschäftigung nach dieser Vorschrift wird in der Praxis schwieriger als früher möglich sein, da einerseits die sog. „Zumutbarkeitsschwelle“ für bevorrechtigte Arbeitslose abgesenkt wurde und mit dem Instrumentarium des SGB II stärkerer Druck auf bevorrechtigte Erwerbsfähige ausgeübt werden kann, solche Tätigkeiten aufzunehmen („Fördern und Fordern“).

C Sonderregelung für Asylbewerber im Asylverfahren

Gemäß § 61 AsylVfG dürfen Asylbewerber, die verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, nicht arbeiten. Im Übrigen kann Asylbewerbern, die sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhalten, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Arbeitsagentur zugestimmt hat oder eine Rechtsverordnung regelt, dass diese Zustimmung nicht erforderlich ist. Bis auf die Fälle in A b) und die Härtefälle gemäß § 7 BeschVfV ist immer zunächst die Vorrangprüfung durchzuführen.

D Sonderregelung für Geduldete

Gemäß den §§ 10, 11 der BeschVfV kann Geduldeten die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben und wenn die Agentur für Arbeit zugestimmt hat. Der Arbeitsmarktzugang ist wie bei Asylbewerbern i.d.R. nur nach Vorrangprüfung möglich.

Infoblatt zum Zuwanderungsgesetz - Zugang zur Arbeit und zu Sozialleistungen

Geduldeten Ausländern darf gem. § 11 BeschVfV die Ausübung einer Beschäftigung allerdings nicht erlaubt werden, wenn sie

- sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
- wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

Letzteres ist nur der Fall, wenn die Täuschungshandlungen bzw. die falschen Angaben die Ursache dafür sind, dass er nicht abgeschoben werden kann. Der Gesetzgeber spricht hier von „Abschiebehindernissen“, nicht von „Ausreisehindernissen“. Ist die Abschiebung aus anderen Gründen nicht möglich, ist für eine generelle Versagung kein Raum.

Neu:

Mit der Neuregelung in § 10 S. 3 BeschVfV wurde der Arbeitsmarktzugang von Geduldeten, die sich seit 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufgehalten haben und nicht unter den Ausschluss in § 11 der BeschVfV fallen (s.o.), erheblich verbessert. In diesen Fällen muss die Agentur für Arbeit zwar zustimmen, es findet aber weder eine Vorrangprüfung noch eine Prüfung der Arbeitsbedingungen statt. Die Zustimmung wird auch ohne die Beschränkungen gem. § 13 AufenthG erteilt, d.h. sie ist nicht an einen bestimmten Arbeitsplatz, eine bestimmte Tätigkeit oder bestimmte Arbeitszeiten gekoppelt.

1.5 Übergangsregelungen

Eine vor dem 1.1.2005 erteilte Arbeitsberechtigung gilt als uneingeschränkte Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung (§105 Abs. 2 AufenthG). In diesem Fall vermerkt die Ausländerbehörde im Aufenthaltstitel des Ausländers, dass er uneingeschränkt einer unselbstständigen Beschäftigung nachgehen darf (vgl. § 2 Abs. 2 AufenthG).

Eine vor dem 1.1.2005 erteilte Arbeitserlaubnis behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer (§ 105 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Wird für diesen Zeitraum ein Aufenthaltstitel erteilt, gilt die Arbeitserlaubnis für diesen Zeitraum als Zustimmung der Arbeitsagentur zur Aufnahme einer Beschäftigung. In dem Aufenthaltstitel ist also von der Ausländerbehörde zu vermerken, dass der Ausländer die in der Arbeitserlaubnis angeführte Beschäftigung bis zum Ablauf der Arbeitserlaubnis weiter ausüben darf. Ob dann eine Verlängerung möglich ist, richtet sich nach den Ausführungen unter 1.4.

Infoblatt zum Zuwanderungsgesetz - Zugang zur Arbeit und zu Sozialleistungen

2. Zugang zu Sozialleistungen

Im Folgenden sollen erste allgemeine Hinweise gegeben werden. Eine Übersicht über den Aufenthaltsstatus und die Berechtigung zum Bezug von Sozialleistungen finden Sie in der „Übersichtstabelle Zuwanderungsgesetz und Sozialleistungen.“

Bitte beachten Sie:

Der Bezug von öffentlichen Leistungen wie SGB II, SGB XII, AsylbLG führt dazu, dass der Lebensunterhalt des Ausländers nicht mehr durch eigene Mittel gesichert ist. Dies ist jedoch in vielen Fällen die Voraussetzung für das Fortbestehen des Aufenthaltsrechts. Ausnahmen bestehen z.B. bei anerkannten Flüchtlingen (könnte die Behörde aber eventuell bewegen, beim Bundesamt anzufragen, ob nicht widerrufen werden soll), bei Personen mit festgestellten Abschiebungsverboten und eventuell auch beim Vorliegen anderer humanitärer Aufenthaltsrechte (vgl. § 5 Abs. 3 AufenthG) sowie grundsätzlich bei Deutsch-Verheirateten (vgl. § 28 AufenthG). Der Bezug von Kindergeld und Erziehungsgeld, sowie von Arbeitslosengeld ist unschädlich (vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG).

2.1. Sozialleistungen für Familien

Zum Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss vergleiche gesondertes Infoblatt „Sozialleistungen für Familien“.

2.2. SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII (Sozialhilfe), AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

AsylbLG:

Sofern Bedürftigkeit besteht, fallen folgende Personengruppen unter das Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. § 1 AsylbLG):

- Asylbewerber/innen
- Personen im Flughafenverfahren
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den § 23 Abs. 1 wegen eines Krieges im Heimatland oder § 24 (wegen eines Krieges im Heimatland) oder § 25 Abs. 4 S. 1, § 25 Abs. 4a oder § 25 Abs. 5 des AufenthG
- Inhaber einer Duldung
- sonst vollziehbar ausreisepflichtige Personen
- Ehegatten und minderjährigen Kinder dieser vorgenannten Personengruppen
- Folge- oder Zweitantragssteller

Diese Personen erhalten die abgesenkten Leistungen nach den §§ 3-7 AsylbLG, in Baden-Württemberg i.d.R. in der Form von Sachleistungen zuzüglich Barbetrag.

Sofern diese Personen über die Dauer von insgesamt 48 Monaten (4 Jahre) solche abgesenkten Leistungen erhalten haben, sind entsprechend dem SGB XII höhere Leistungen zu gewähren, sofern die „Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde“ (§ 2 Abs. 1 AsylbLG n.F.).

Infoblatt zum Zuwanderungsgesetz - Zugang zur Arbeit und zu Sozialleistungen

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können noch weiter eingeschränkt werden, wenn

- der Ausländer sich nach Deutschland begeben hat, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen. Die Behörde muss in diesem Fall darlegen, dass dies das überwiegende Motiv der Einreise war oder
- bei dem Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

(vgl. § 1a AsylbLG).

SGB II bzw. SGB XII

Fällt der Ausländer nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz, dann fällt er – wenn er erwerbsfähig ist – in den Anwendungsbereich des SGB II, ansonsten in den Anwendungsbereich des SGB XII. Der Ausländer ist auch dann erwerbsfähig, wenn er keinen uneingeschränkten Zugang zur Arbeit hat, aber ihm die Aufnahme der Erwerbstätigkeit nach durchgeführter Vorrangprüfung erlaubt werden könnte (§ 8 Abs. 2 SGB II). Ob im Einzelfall mit einem positiven Ausgang der Vorrangprüfung zu rechnen ist, ist dabei nicht entscheidend.

Infoblatt zum Zuwanderungsgesetz - Zugang zur Arbeit und zu Sozialleistungen

Bitte beachten Sie – Wichtig:

*Dieses Informationsblatt ist auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt worden. Einiges wurde mit dem Zuwanderungsgesetz neu geregelt und ist deshalb noch nicht klar. In dem Informationsblatt ist unser derzeitiger Erkenntnisstand wiedergegeben. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. **Dieses Informationsblatt kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islamfragen“, „Weitere Informationen“. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe.*

Jürgen Blechinger

Jurist im Fachbereich Migration des EOK

Referent für Migration und Flüchtlinge im Diakonischen Werk Baden